

Vereinsangelegenheiten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **55 (1904)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

erfordert nur die Ermittlung von zwei Durchmessern; für die Volumenberechnung genügen die gewöhnlichen Walzentabellen; die erhaltenen Kubikmaße besitzen einen Genauigkeitsgrad, der bei geringer oder starker Konizität und bei schwacher oder starker Ausbauchung oder Einbauchung allen billigen Anforderungen der Praxis genügen dürfte.



Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Brig am 25. bis 27. September 1904.

Sonntag, den 25. September:

3¹/₂—7¹/₂ Uhr abends: Ankunft der Teilnehmer: Abgabe der Festkarten (Fr. 10. —) am Bahnhofe.

Von 8 Uhr an gesellige Vereinigung auf der Terrasse des Gasthofs „zur Krone und Post“.

Montag, den 26. September:

7 Uhr morgens: Sitzung im Saale des Bürgerhauses:

1. Eröffnung durch den Präsidenten des Lokalkomitees, Herrn Regierungsrat de Preux.

2. Vereinsgeschäfte:

a) Jahresbericht des ständigen Komitees;

b) Jahresrechnung 1903/04 und Budget 1904/05;

c) Bestimmung des Versammlungsortes 1905 und Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Lokalkomitees, sowie der Rechnungs-Revisoren.

3. Referate:

a) „Der Plenterbetrieb im Oberwallis“. — Referent: Herr Forstinspektor Barberini in Brig.

b) „Die einheitliche Sortierung des Holzes“. — Referent: Herr Oberförster Henne in Chur.

4. Diskussion über Art. 10 der Vollz.=Verordnung zum eidg. Forstgesetze, auf Grundlage eines einleitenden Berichtes des ständigen Komitees.

5. Aufnahme neuer Mitglieder.

6. Verschiedene Mitteilungen.

1 Uhr: Mittagessen im Gasthof „zur Krone und Post“.

3 Uhr: Besichtigung der Werkstätten des Simplon-Unternehmens, event. auch der Dynamitfabrik.

Dienstag, den 27. September:

5¹/₂ Uhr morgens: Abfahrt von Brig (per Wagen) zu den Hochgebirgswaldungen auf dem Simplon; dann Besichtigung des Gletscher- und Felssturzes am Fletschhorn.

1 Uhr: Mittagessen in den Hotels vom Simplon-Dorf.

3 Uhr: Rückkehr nach Brig.

Mittwoch, den 28. September:

Für die über Furka und Grimsel heimreisenden Mitglieder: Besichtigung der Lawinen-Verbauung und Aufforstung im Etschwaldgebiet oberhalb Münster.

Für diejenigen, die das Vispertal besuchen: Besichtigung der Lawinen-Verbauung beim Thälispiz oberhalb Saas-Grund.

Den Besuchern von Zermatt gewähren die Eisenbahnen Visp-Zermatt und Zermatt-Gornergrat während 10 Tagen, gegen Vorweisung der Festkarte, eine Ermäßigung von 50% auf ihren Fahrtaxen.

(Bemerkung: Die Gornergratbahn stellt am 1. Oktober den Verkehr ein.)

Die Festkarte kann vor Beginn der Jahresversammlung vom Lokalkomitee (Kantonsforstamt in Sitten) gegen Nachnahme von Fr. 10.— bezogen werden.



Thesen zum Referat: „Der Plenterbetrieb im Oberwallis“

des Herrn E. Barberini.

1. Mit Rücksicht auf das sehr trockene Klima des Oberwallis soll hier die natürliche Verjüngung der Waldungen durch Plenterhiebe im allgemeinen als Regel gelten, ganz besonders an stark exponierten Süd- und Westhängen.

2. Diese Hiebe sind so zu führen, daß der Boden auf kleinern Flächen von der Übershirmung älterer Bäume befreit wird, unter Beibehaltung des Seitenschirmes. An frischern Nord- und Osthängen können dieselben Hiebe mit Vorteil angewendet werden, dürfen aber größere Flächen umfassen.

3. Nach erfolgter Verjüngung werden allmählich die ältern Bäume im Jungwuchs entfernt, unter gleichzeitiger Lichtstellung eines schmalen Streifen des alten Waldes gegen Süden und Westen, an Nord- und Osthängen bergabwärts.



Die diesjährige Forstversammlung

im Oberwallis dürfte den Teilnehmern eine seltene Vereinigung von Belehrung und Naturgenuß bieten. Allein schon die Gelegenheit, das gigantische Werk der Bohrung des Simplontunnels im letzten Moment vor dessen Durchschlag aus eigener Anschauung kennen zu lernen, würde die Reise nach Brieg reichlich lohnen. Außerdem aber hat das Lokalkomitee durch Auswahl ansprechender Traktanden und Veranstaltung hochinteressanter Exkursionen das Beste getan, um auch den rein forstlichen Teil des Programmes anziehend zu gestalten. Des schönen Wetters ist man bei dem provencalischen Himmel, welcher im Sommer und Herbst das Wallis fast ununterbrochen begünstigt, von vornherein so viel wie sicher und gewiß werden daher viele von den ausgewirkten sehr ansehnlichen Fahrvergünstigungen Gebrauch machen, um das an Großartigkeit der Hochgebirgszenerien unvergleichliche Zermatt zu besuchen. Nicht geringere Beachtung aber verdienen zu jener Jahreszeit die untern Gegenden des Rhonetales, wo alsdann Jung und Alt sich der schönsten und frohesten Festtage des Jahres, der heuer besonders gesegneten Weinlese freuen wird.

Endlich als last not least, sei noch daran erinnert, daß diesmal auch der Chef des eidg. Departementes des Innern an unserer Vereinsversammlung Teil zu nehmen gedenkt. Sicher werden die schweiz. Forstleute nicht verfehlen durch recht zahlreiches Erscheinen sich für die damit dem Verein erwiesene Ehre und das von höchster Stelle auch hiermit wieder für das Forstwesen bekundete lebhafteste Interesse dankbar zu bezeigen.



Protokoll der Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins in Schwyz, den 2. bis 5. August 1904.

Montag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr begannen die Verhandlungen im geräumigen, dem Charakter der Tagung entsprechend dekorierten Theatersaale des Kollegiums Maria-Hilf. Der Präsident des Lokalkomitees, Herr Landesstatthalter Oberst Frch. Wyß, entbot den Willkommgruß von Regierung und Bevölkerung und verband damit den Dank für die dem Kanton durch das zahlreiche Erscheinen erwiesene Ehre. „Es sind nun,“ bemerkte der Sprechende weiter, „37 Jahre her, seit Ihr Verein sich zum erstenmal in unserm Kanton und zwar ebenfalls in Schwyz besammelte. Damals erschienen 47 Mitglieder und einige sonstige Freunde der Forstwirtschaft, im ganzen etwa 60 Mann. Wie Ihr Verband sich seither gekräftigt hat, zeigt die heutige stattliche Versammlung. Es sind bis jetzt über 140 Mitglieder und Freunde Ihres Vereines eingetroffen.“

Herr Wyß wirft dann einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Forstwesens im Kt. Schwyz. Aus dieser Darlegung dürften nach-

folgende Notizen etwelches Interesse bieten. Bei einem Flächenmaße von 855,3 km² beträgt das produktive Gebiet des Kantons 660,2 km², das unproduktive inkl. Wasserflächen 195,1 km². Nach neuesten Taxationen nehmen die Waldungen eine Fläche von 170,38 km² ein. Da nun das produktive Gebiet des Kantons ohne Wald 489,82 km² beträgt, weisen die Waldungen 25,8% der gesamten produktiven Bodenfläche und 19,91% der Gesamtfläche des Kantons mit Inbegriff der Wasserflächen auf. Auf einen Einwohner entfallen 31 Aren Waldfläche. Am Forstbestande nehmen Teil Gemeinden und Korporationen mit 14,488 ha, Private mit 2550 ha, der Kanton mit 0.

Bis zum Jahre 1815 blieben die forstgesetzgeberischen Bestimmungen beschränkt auf Bannung einzelner Waldparzellen zum Schutze gegen Naturereignisse und zur Vorsorge für den Holzbedarf öffentlicher Gebäude, abgelegener Höfe, Wuhren usw., Untersagung des Freischlages, Holzaustruhrverbot, Holzverkauf zugunsten der einzelnen Landschaften, sowie Strafbestimmungen gegen Uebertretung erwähnter Verbote. Seit 1815 verblieben die Waldungen, Alpen und übrigen Landgüter Eigentum der alten Landschaften, wurden aber nach und nach als Korporationsgüter ganzer Landschaften, bestimmter Teile derselben oder einzelner Geschlechter erklärt. Hierauf haben einzelne Korporationen Reglemente und Verordnungen über Benutzung und Pflege ihrer Waldungen erlassen; der Vollzug derselben war indes bei den meisten Korporationen ein unbegreiflich nachlässiger.

Kantonale Gesetze oder Verordnungen wurden bis zum Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes vom Jahre 1876 keine erlassen. Die jeweilige Regierung sah zwar die Notwendigkeit sehr wohl ein, auf dem Wege der Gesetzgebung für bessere forstliche Zustände besorgt zu sein; anderseits aber war es ihr nur zu gut bekannt, wie schwer es halte, in einem rein demokratischen Kantone den Souverän mehrheitlich zur Annahme eines Forstgesetzes zu bestimmen, zumal da durch § 18 der Verfassung vom 13. Oktober 1838 den Bezirken, den Gemeinden und den geistlichen und weltlichen Korporationen die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, zugesichert war. Mit Rücksicht hierauf hatte sich die Regierung in den 1840er Jahren darauf beschränkt, Bevölkerung und Behörden über die Notwendigkeit einer bessern Benutzung und Pflege der Waldungen zu belehren. Zu diesem Zwecke wurden von ihr in den Jahren 1842, 1844, 1845 und 1846 verschiedene populäre Druckschriften von Gardi, Zötl und Kasthofer über bessere Behandlung und vermehrte Anlage von Bannwaldungen in den Hochalpen und Gebirgen angekauft und in zahlreichen Exemplaren den Behörden und Bürgern zugestellt.

Der erstmalige Versuch einer Legiferierung mißlang. Im Mai 1857 wurde das zwei Monate zuvor vom Kantonsrat beratene Forstgesetz von allen Kreisgemeinden mit eminenter Mehrheit verworfen. Seither unterblieben weitere Versuche, auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorzugehen, bis der Bund Mitte der 70er Jahre einheitliche Normen aufstellte.

Während ungefähr 3 Dezennien vor letztgenanntem Zeitpunkte fanden in vielen Korporationswäldern massenhafte Abholzungen, Urbarisierungen

resp. Umwandlungen von Waldboden in Weideland und sogar auch Verteilungen von Korporationswäldungen unter Genossen statt. Mit Anfang der 1860er Jahre begannen einzelne Korporationen mit Anlagen von Waldbaumschulen und Aufforstungen, sowie mit Einschränkung des freien Weidganges in den Wäldungen, jedoch bis 1877 in zu minimen Verhältnissen zu den obwaltenden Bedürfnissen. Die sog. Waldbaumschulen charakterisierten sich fast ausschließlich nur als Saatkämpfe; im Herbst 1877 wiesen sie ein Flächenmaß von 241 Aren auf.

Nachdem das Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge mit 10. August 1876 in Kraft erklärt worden, unterbreitete der Regierungsrat schon im November gleichen Jahres dem Kantonsrat den Entwurf zur Vollziehungsverordnung hiezu, welche der Rat den 1. Dezember annahm. Diese Verordnung erhielt am 12. März 1877 unter Vorbehalt noch zu treffenden unwesentlichen Abänderungen die bundesrätliche Genehmigung und wurde am darauf folgenden 20. April in Rechtskraft erklärt.

Am nämlichen Tage wählte der Regierungsrat einstimmig als Kantonsförster den heute noch als solchen in Funktion stehenden Herrn Ulrich Schedler von Krummenau (St. Gallen), welcher den 14. Mai die Stelle antrat. Die Funktionen des Kantonsförsters bestanden zunächst darin: 1. die einlaufenden Holzschlaggesuche der Korporationen zu begutachten und in Verbindung mit den bezüglichen Waldbereisungen die Waldverhältnisse der einzelnen Korporationen zu untersuchen und die Waldregister mit Altersklassen-Tabellen zu entwerfen; 2. die Abhaltung eines Forstkurses zur Heranbildung von Unterförstern vorzubereiten; 3. eine Dienstinstruktion für die Unterförster und eine Instruktion für die Vermarchung der Wäldungen zu entwerfen; 4. Wald- und Weideausscheidungen vorzunehmen und die nötigsten Einschränkungen der Waldweiden zu verfügen; 5. Vor- sorge für vermehrte Pflanzenerziehung und vermehrte Aufforstungen zu treffen; 6. Privatschutzwäldungen und Nichtschutzwäldungen voneinander auszuscheiden.

Diese dem Kantonsförster zunächst obliegenden Aufgaben hatte Herr Schedler innert wenigen Jahren unter schwierigen Verhältnissen erfüllt, wofür ihm wie schon früher, so auch letztes Jahr anlässlich seines 25 jährigen Dienstjubiläums allseitig Anerkennung gezollt wurde.

Bereits der 1878 er Rechenschaftsbericht des Regierungsrates enthielt eine Altersklassen-Tabelle über die Gemeinde- und Korporationswäldungen. Gemäß dieser Tabelle nahmen die Kahlfächen 19,17% der gesamten Waldflächen ein. Bei einzelnen Korporationen stiegen dieselben sogar auf über 50%, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß zu den Kahlfächen auch ausgedehnte in Waldgebieten liegende Sumpfflächen mitgeschätzt wurden, die schon jahrzehntelang nicht mehr mit Wald bestockt waren.

Zur Heranbildung von Unterförstern wurde im Herbst 1877 und Frühjahr 1878 unter Leitung der Herren Forstmeister Schwyter in Frauenfeld und Kantonsförster Schedler ein Forstkurs abgehalten, an dem 25 Zöglinge und einige Hospitanten teilnahmen.

Die im Herbst 1877 241 Aren umfassenden Waldbaumschulen wurden schon innert 5 Jahren um das $3\frac{1}{3}$ fache Flächenmaße vermehrt, sind seither annähernd in diesem Verhältnisse geblieben und reichen für den ordentlichen Pflanzenbedarf ziemlich aus. Für außerordentliche Bedürfnisse, namentlich für den sehr schwankenden Bedarf der Privaten und für Korporationen, welche größere Aufforstungsprojekte ausführen, muß jedoch alljährlich noch ein Teil der Pflanzen außerhalb dem Kanton bezogen werden. Dagegen werden fast alljährlich auch Pflanzen nach außen abgegeben.

Da die meisten Gemeinde- und Korporationswaldungen übernutzt waren, fand hinsichtlich Flächen und Erträgnisse derselben durchschnittlich eine etwas niedrigere Taxierung statt. Die jährlichen Holzschläge wurden vom Kantonsforstamte angewiesen, von den Unterförstern angezeichnet und kubisch berechnet. Während längerer Zeit bewegte sich das geschlagene Quantum zwischen 23,000—30,000 m³ jährlich. Dann wurde es infolge stattgefundenener Waldvermessungen, erstellter Wirtschaftspläne und allgemeiner Revision der Flächen- und Ertragstabellen nach und nach erhöht und stieg im Jahre 1902 auf 40,500 m³. Im ganzen gelangten 1878 bis 1902 767,666 m³, durchschnittlich jährlich 30,706 m³ zum Schlage. Diese Nutzungen betragen durchschnittlich per Hektar Waldung nur 2,12 m³. Innert den letzten 6 Jahren betragen die Nutzungen durchschnittlich jährlich 34,695 m³, somit auf die Hektare Waldung 2,39 m³. Gegenwärtig befinden sich die meisten Gemeinde- und Korporationswaldungen in annähernd normalen Altersklassen-Verhältnissen.

Mit unwesentlichen Ausnahmen sind die Gemeinden und Korporationen mit den Aufforstungen auf dem laufenden. Dazu bedurfte es im Zeitraume 1878—1902 15,599,430 Stück Pflanzen. Auch nahm man die Aufforstung sehr ausgedehnter Sumpfflächen an Hand, deren Entwässerung Abzugsgräben von 444,926 m Länge erforderten. Holzabfuhrwege wurden im erwähnten Zeitraume in der Länge von 90,783 m erstellt. Mit wenigen Ausnahmen werden ferner alljährlich Projekte für neue Waldanlagen in Schutzwaldgebieten entworfen. Die Fläche der vom Bund subventionierten Aufforstungen, die ausgeführt und teilweise noch in Ausführung begriffen sind, beträgt 440 ha. Davon entfallen 288 ha auf den Bezirk Einsiedeln.

Zur Zeit der Inkrafttretung der kantonalen Forstverordnung waren die Korporationswaldungen größtenteils vermarcht; diese Vermarchung entsprach jedoch mit unwesentlichen Ausnahmen der im Jahre 1880 erlassenen Instruktion nicht. Deshalb mußten beinahe alle Waldungen neu vermarcht werden. Dies ist nun größtenteils ausgeführt, wobei vielfach Arrondierungen mittelst Bildung langer, gerader Grenzlinien und gegenseitigem Bodenabtausch stattfanden. Auch der größte Teil der Privatschutzwaldungen ist nun vermarcht. Vermessen waren vor Inkrafttreten der kantonalen Forstverordnung beinahe alle Waldungen des Stiftes Einsiedeln und der ehemaligen Landeswaldungen in den Bezirken Einsiedeln und March; dagegen hatten zu dieser Zeit in den Bezirken Schwyz, Gersau und Rüschnacht, in welchen der größte Teil der Korporationswaldungen liegt, noch keine Vermessungen stattgefunden. Jetzt sind in den

leztgenannten 3 Bezirken, mit Ausnahme von 400—500 ha sämtliche Korporationswäldungen teils vermessen, teils in Vermessung begriffen.

Die vielen auf Korporations- und Privatwäldungen gelasteten Servituten sind abgelöst mit Ausnahme von 2 zurzeit nicht besonders schädlichen Weidrechten.

Laut der vom Bundesrate genehmigten kantonalen Forstverordnung durften die Besitzer von Privat-Nichtschutzwäldungen in denselben ganz beliebig Holz fällen und es ist sogar den Besitzern von Privat-Schutzwäldungen gestattet, für ihren eigenen Bedarf beliebig, und zum Verkaufe ohne Rücksicht auf die Größe der Parzellen, jährlich 20 m³ Holz zu fällen. Die Folge dieser Bestimmungen zeigt sich nun darin, daß die Privatwäldungen heute weit stärker von Holz entblößt sind, als sie es zur Zeit der Inkrafttretung der Forstverordnung waren. Dagegen hat das Kantonsforstamt strenge darüber wachen lassen, daß auch in den Privatwäldungen alle Schlagflächen innert der vorgesehenen Frist wieder aufgeforstet werden.

Nach diesen einleitenden Worten erklärte Herr Landesstatthalter Wyß die diesjährige Versammlung des Schweizer. Forstvereins eröffnet. Als Aktuare werden gewählt die Herren Forstexperten W. Borel-Pressy und Kanzleidirektor M. Dchsner-Schwyz.

Hierauf wird an Herrn Professor Th. Felber-Zürich das Wort erteilt behufs Kenntnissgabe des Jahresberichtes des ständigen Komitees pro 1902/03. In das Berichtsjahr, führt der Herr Referent aus, falle das Inkrafttreten des neuen eidg. Forstgesetzes. Möge dasselbe auch seine Mängel besitzen, so bedeute es doch unbestreitbar einen festen Schritt vorwärts. Es suche das Gesetz große Aufgaben zu lösen und große Mittel würden zur Lösung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt. Schärfere Beurteilung als das Gesetz und eine recht vielgestaltige Opposition habe bis jetzt vielerorts die Vollziehungsverordnung gefunden. Art. 10 dieser Verordnung, welcher die Abgabe von Lozholz ab dem Stocke verbiete, habe sogar zu einem Rekurse an die Bundesversammlung geführt. Recht fraglich sei, ob der vom Bundesrate eingeschlagene Weg, einem alten, vollständig begründeten Postulate der schweizer. Forstwirtschaft endlich gerecht zu werden, am schnellsten und sichersten zum Ziele führe. Es solle aber hier öffentlich und deutlich ausgesprochen werden, was die Verordnung in Art. 10 verlange, liege im ureigenen, größten Interesse der öffentlichen Waldkorporationen und der einzelnen Berechtigten, welche Gleichberechtigung aller anstreben. Materiell sei die Frage der Wünschbarkeit für den Forstmann längst entschieden. Die Bundesversammlung werde nun die formellen Einwendungen der Rekurrenten allseitig prüfen und die Diskussion und Beschlussfassung der Räte hoffentlich zur Aufklärung und Beruhigung beitragen und vielleicht auch dem schweren Vorwurfe die Spitze brechen, als suche man überhaupt und häufig durch nachträgliche Verordnungen einzuschmuggeln, was man nicht gewagt habe auf dem Gesetzeswege dem Volke zu bieten. Der schweizer. Forstverein habe sich mit dieser Angelegenheit bis heute nicht beschäftigt; auch seien keine Wünsche eingelangt, die Materie an heutiger Versammlung

zu behandeln. Dagegen sei an der außerordentlichen Vereinsversammlung vom 2. März in Olten der Gesetzesentwurf zum neuen schweizer. Zivilgesetzbuche, soweit die einzelnen Bestimmungen forstliches Interesse boten, zur Verhandlung gelangt. Die Diskussion führte zu keinen einschneidenden Abänderungsanträgen, wohl aber zur erwünschten Abklärung, dank der klaren Voten des Hauptreferenten Herrn Professor Dr. Smür. An der gleichen Versammlung haben über den Zolltarif Herr Professor Decoppet-Zürich und Bezirksförster Fenk-St. Gallen referiert. Eine die Annahme des Gesetzes empfehlende Resolution habe einstimmig die Unterstützung der 70 anwesenden Vereinsmitglieder gefunden.

Gemäß Mitteilung des Referenten zählt der Verein 325 ordentliche und 12 Ehrenmitglieder. Im Berichtsjahre traten 18 ein und 6 aus. Ueberdies hat der Verein den Verlust von 2 Mitgliedern durch Tod zu beklagen: es sind dies die Herren Joh. Germann, Kreisförster in Laufen, geb. 1841, seit 1869 unentwegt im Forstdienste, und Adolf Puenzieux, Forstinspektor des Kt. Waadt, geb. 1847, seit 1873 im waadtländischen Staatsdienste. Die Versammlung erhebt sich zu Ehren der Dahingegangenen.

Das ständige Komitee hielt im Berichtsjahre 6 Sitzungen. Die Verhandlungen betrafen hauptsächlich Vorbereitungen zu den Versammlungen, regelmäßige Vereinsgeschäfte, Postulate, Entgegennahme von Zuschriften und deren Beantwortung. In besonders eingehender Weise beschäftigte sich dasselbe mit Gründung einer Hilfskasse für das gesamte schweizer. Forstpersonal mit Einschluß der Unterförster.

„Die Angelegenheit,“ sagt der Bericht, „ist von so großer Tragweite und von so einschneidender Bedeutung, daß Sie nicht überrascht sein werden, wenn das ständige Komitee Ihnen hierüber an einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung eine besondere Vorlage unterbreitet. Für heute dürfen wir Sie versichern, daß unsererseits nichts versäumt wird, die hochwichtige Angelegenheit einem allseitigen befriedigenden Ziele entgegen zu führen. Mit großer Genugtuung können wir konstatieren, daß unsere diesbezüglichen Bestrebungen maßgebenderseits volles Verständnis und wohlwollendste Unterstützung gefunden haben. Das ständige Komitee aber würde isoliert dastehen, wenn es nicht auf die tatkräftige Unterstützung möglichst vieler Vereinsmitglieder zählen könnte.“

Nach Entgegennahme des Berichtes referierte Herr Oberförster A. Müller-Biel über die Jahresrechnung 1902/03. Bei Fr. 4822.14 Einnahmen und Fr. 4770.44 Ausgaben erzeugte sich ein Aktivsaldo von Fr. 51.70. Die Rechnung erhielt unter Verdankung an die Rechnungsstellung die Genehmigung.

Ueber den Voranschlag 1903/04 erstattete der Vereinskassier Herr Kantonsoberförster J. von Arx Bericht. Budgetiert wurden die Ausgaben mit Fr. 4700, die Einnahmen mit Fr. 4540; somit mutmaßliches Defizit Fr. 160.

Im Namen des ständigen Komitees schlägt Herr Professor Th. Felber als nächstjährigen Versammlungsort den Kt. Wallis — als Präsident und Vizpräsident die Herren Staatsrat de Preux und Kantonsforstinspektor A. de Torrenté vor. Wird genehm gehalten.

Herr Kantonsforstinspektor F. Enderlin-Chur besprach die Frage der Abhaltung forstwissenschaftlicher Vorträge am Polytechnikum mit dem Wunsche, den eidg. Schulrat zu ersuchen, es möchte auch 1904 wieder ein Vortragszyklus für höhere Forstbeamte von 2—5 Tagen veranstaltet, dabei aber mehr Zeit für Diskussion verwendet werden. Die Angelegenheit wird dem ständigen Komitee zugeschrieben mit der Weisung für Realisierung des Begehrens sich zu verwenden.

Der Morcier-Fonds zeigt, wie der Referent Herr Kantonsoberförster J. von Arx bemerkt, einen Vermögensbestand von Fr. 6285.50 gegenüber von Fr. 6014.50 auf 1. Juli 1902. Er stellt den Antrag den Ueberschuß über die ursprünglichen Fr. 5000 in laufender Rechnung stehen zu lassen. Mit Rücksicht darauf, daß der Fonds relativ klein, wirft Herr Kreisförster K. L. Wanger-Baden die Frage in Diskussion, ob es nicht rationeller wäre, vom Ueberschusse Fr. 1000 dem Fonds zuzuwenden. Herr alt Forstmeister von Beerleder-Bern wünscht, es möchte den jungen Forstleuten bessere Kenntnis über Bestand und Zweck des Fonds verschafft werden. Diesen Wunsch findet Herr Professor Th. Felber berechtigt und bemerkt daran anschließend, daß der Ueberschuß von Fr. 1285.50 bald aufgebraucht sein würde, sobald die jüngere Generation über den Zweck der Stiftung besser unterrichtet wäre. Schließlich wird der durch Herrn von Arx vertretene Antrag des ständigen Komitees mit dem Zusätze des Herrn von Beerleder angenommen und die Rechnung unter Verdankung an den Rechnungssteller genehmigt.

Ihr Fernbleiben von der diesjährigen Versammlung haben entschuldigt die Herren: Hofrat Jos. Friedrich, Direktor der forstl. Versuchsanstalt Mariabrunn bei Wien, Revierförster Jos. Amstad-Beckenried, Bleuler-Hüni-Zürich, Oberförster A. Kupferschmid-Bern, Bauernsekretär Dr. Laur-Brugg, Kreisförster Nigst-Rehrisak, Kreisförster H. Rothpleg-Laufenburg, Bezirksförster E. Vier-Solothurn, Kantonsforstinspektor Roulet-St. Blaise, Oberförster J. Schnyder-Neuenstadt, Adjunkt des eidg. Oberforstinspektorates J. Schönenberger-Bern, Forstmeister von Teuffel-Freiburg i. B., alt Bezirksförster Ed. Tschudi-St. Gallen, Forstinspektor Frey-Bern, Professor M. Decoppet-Zürich, Forstinspektor Mathen-Dijon, Forstadjunkt C. Coaz-Chur, Kreisförster H. Badour-Montreux, Bezirksförster K. Fenk-St. Gallen; Forstverwalter K. Meisel-Marau; Oberförster Hartmann-Stein a. Rhein.

In den Verein aufgenommen wurden die Herren: G. Spieler, Kreisförster in Luzern; Anton Schwyter, Forstpraktikant in Frauenfeld; Alfred Billou, Wirt, Bahnhof Biel; Fritz von Erlach, Forstpraktikant in Bern; August Brunnhofer, Forstpraktikant in Marau; Hans von Greherz, Forstpraktikant in Lenzburg; Baptista Bavier, Forstpraktikant in Chur; Christian Casparis, Forstpraktikant in Glanz; Franz Murer, Bauunternehmer in Beckenried; Emil Hof, Zwingen; Georges Jules, garde général des eaux et forêts in Héricourt; Fritz Haag, Forstpraktikant in Biel; Franz Salis, Forstpraktikant in Zofingen; Joseph Obermatt in Dallenwil; Guonder, Forstpraktikant in Valendas.

Auf Vorschlag des ständigen Komitees wird zum Ehrenmitgliede er-

nannt Herr K. Meisel, seit 50 Jahren Forstverwalter der Stadt Marau, einer der fleißigsten Besucher der Vereinsversammlungen.

Hierauf begann Herr Forstadjunkt A. Düggin-Lachen mit dem Referate: „Erfahrungen über Wildbachverbauungen und Aufforstungen“. Da die Arbeit in Heft 10 und 11 des Jahrganges dieser Zeitschrift Aufnahme gefunden, so kann von deren Skizzierung hier Umgang genommen werden, sowie auch insbesondere von den Schlußfolgerungen, welche auf S. 302 l. c. zum Abdrucke gelangt sind. Rauschender Beifall belohnte das klare, präzise Votum.

Nach Herrn Düggin ließ sich als Korreferent Herr Dr. Fankhauser, I. Adjunkt des eidg. Oberforstinspektorates vernehmen. Seine Ausführungen sind in Nr. 7 und 8 d. Ztschr. zum Abdruck gelangt.

Nachdem Herr Landesstatthalter Wyß die beiden Vorträge verdankt, fanden nach einer halbstündigen, für Erholung und Magenstärkung eingeräumten Pause, die Verhandlungen um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr ihren Fortgang.

Als erster griff in die Diskussion ein Herr Kantonsobersforster Nicodem Kathriner-Sarnen: Das Einzugsgebiet der Großen Schlieren umfaßt zirka 2300 ha, das der Kleinen ungefähr 1500 ha. Charakteristische Merkmale dieser Wasserbecken, die vollständig im Felsch liegen, bilden die vielen Riffen. Ungünstige Einflüsse übten auch die bis vor zirka 40 Jahren stattgefundenen großen Holzschläge und die 1860 und 1861 über das Großtal einbrechenden schrecklichen Hagelunwetter aus. Vorab auf dieser Seite waren die Waldverhältnisse mißlich. Vollständige Verbauungen wies die Kleine Schlieren auf; die Große Schlieren war nur in den untern Partien vollständig verbaut. Solchen Verheerungen, wie sie hier der letzte 3. Juli gesehen, vermag nur die Aufforstung vorzubeugen. Wäre das Einzugsgebiet wenigstens in der Kleinen Schlieren besser bewaldet gewesen — tatsächlich besteht es durchweg aus Weideland — so hätten die Bauten gehalten. Ich unterstütze daher voll die Ausführungen und Thesen der beiden Herren Referenten.

Der Vortrag des Herrn Düggin, bemerkte Herr Dr. F. Coaz, eidg. Oberforstinspektor, stützt sich auf reiche Erfahrungen. Mit dessen Schlußfolgerungen, sowie mit den Thesen des Herrn Dr. Fankhauser bin ich einverstanden. Mit Bezug auf These 6 darf darauf hingewiesen werden, daß der Bund bereits im Jahre 1882 einen praktischen Kurs für Forstbeamte hinsichtlich Wildbachverbauungen abhalten ließ und daß auch damals schon gewünscht wurde, es möchten bezügliche Vorlesungen am eidg. Polytechnikum abgehalten werden. Durch ein Kreisschreiben desselben Jahres wurden ferner die Kantone auf die große Bedeutung der Bachverbauungen für die Forstwirtschaft und das Forstpersonal hingewiesen.

Herr Forstmeister Rebmann-Strasbourg hat die den Referaten zu Grunde liegenden Fragen schon 40 Jahre studiert. Bei Beginn seiner Praxis in Deidesheim hatten die Wasser durch Erosion großen Schaden verursacht. Die Ingenieure schufen Talsperren; nach 2 Jahren waren letztere angefüllt. Nun setzte man sich mit den Forstleuten in Verbindung, die auf die Idee der Sichergräben fielen, durch welche der Wasserabfluß verlangsamt werden sollte. Im Jahre 1870 kam Sprechender ins Elsaß

in ein Revier, wo seine Vorgänger viel Entwässerungen anlegten mittelst Gräben, die ins Tal abflossen. Er warf die Entwässerungsgräben wieder zu und ließ links und rechts alle 50 m kleine Horizontalgräben aufwerfen, wodurch ein gleichmäßiger Wasserstand herbeigeführt wurde. Er kommt zum Schlusse: Der Schwerpunkt der Wasserverhältnisse liegt im Quellgebiete, und da hat der Forstmann zu schaffen.

Bis jetzt, führt Herr Kreisförster F. Marti-Interlaken aus, hat man nur mit starkem Wasserabfluß, nicht aber mit dem Geschiebe gerechnet. Dies ist das Werkzeug, mit dem gearbeitet wird. Es sollte daher die Frage der Einbeziehung des Geschiebes mehr Beachtung verdienen. Ueber der Waldgrenze gelegene Wildbachgebiete liefern mehr Schutt, als man glaubt. Hier fördert die Ziegenweide zum großen Teile die Verrufung der Alpen. Andererseits ist zu beachten, daß in der Waldregion die Seitenbäche oft mehr Geschiebe führen, als der Hauptgraben.

Herr Marti stellt folgende 2 weitere Thesen auf und beantragt deren Adoptierung:

1. Das Einzugsgebiet eines zu verbauenden Wildbaches ist bei den bisherigen Projektentwürfen mit Rücksicht auf Entstehung und Transport der Geschiebe einem besonderen Studium zu unterwerfen.

2. Das zu wählende Verbauungssystem hat sich in erster Linie auf die Zurückhaltung von Geschiebe am Orte der Entstehung in umfassender Weise zu befassen.

Mit den Ausführungen des Herrn Vorredners erklärt sich Herr Kantonsobersforster Otto Bühler-Luzern einverstanden. Es sollte den Partien, die das Geschiebe bilden, mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Einen weitem wunden Punkt erblickt er in der Kontrolle über die Arbeiten. Hier könnte noch vieles besser gemacht werden. Gerade die Verheerungen vom 3. Juli in Obwalden sind für uns ein Fingerzeig geworden. Wir werden unsere Bannwarte inskünftig noch besser dressieren, daß sie nach jedem größern Gewitter eine genaue Kontrolle über den Stand der Verbauungen vornehmen.

Herr Kantonsforstinspektor Fl. Enderlin-Chur läßt sich dahin vernehmen: „Wildbäche hat es immer gegeben; das beweisen die große Zahl von Schuttkegeln, welche in die Täler vorgeschoben sind und die unzähligen ältern und jüngern Rinnen und das Terrain überhaupt, welches detaillierter kaum in einem andern Lande auftritt, als in der Schweiz. Aber das Verhalten des Menschen zum Wildbach war nicht immer das nämliche. Während man früher die Wildbäche und Flüsse gewähren ließ, oder jeder einzelne bestrebt war, nur den Schaden von sich abzuwenden, so daß oft zwischen den Nachbarn Zwistigkeiten entstanden, wurde besonders seit den Hochwasserjahren 1834 und 1868 diesen Uebelständen größere Aufmerksamkeit geschenkt; es entstand das sog. Wasserbau-Polizeigesetz und es hat auch in dieser Richtung die Entwicklung der Schweiz zum Bundesstaate wohlthätig gewirkt. Wie das ausgezeichnete Referat und Korreferat der Herren Duggelin und Dr. Fankhauser und besonders deren Uebereinstimmung in Hauptfragen zeigen, ist man heute schon einen wackeren Schritt vorwärts in der richtigen Würdigung dieser Verhältnisse. Das Referat führt uns

die verschiedenen Bauysteme vor mit allen Detailmitteln, welchen Herr Forstmeister Nebmann aus Straßburg noch die kleinen Horizontalgraben zur Verlangsamung des Wasserabflusses zugesügt hatte. Zur Verbollständigung der Aufzählung möchte ich noch das Schindlersystem namhaft machen.

Auf Grund der Schlußfolgerungen des Referenten und auf Grund seiner reichen und vielseitigen Erfahrungen auf diesem Gebiete hat der Herr Korreferent seine Thesen aufgebaut. Gegen das Technische habe ich nichts einzuwenden. Wenn ich in bezug auf Ziffer 5 einige Bedenken hege, so sind dieselben rein organisatorischer Natur. Wenn die Intentionen der Thesen auf der ganzen Linie in Erfüllung gehen sollen, so wird dem Forstpersonal eine neue große Aufgabe zugewiesen, welche viel Arbeit und Zeit in Anspruch nimmt und eine große Verantwortlichkeit in sich schließt. Nicht, daß ich glaube, daß das schweizer. Forstpersonal nicht befähigt wäre, diese Aufgabe zu lösen; aber ich glaube nicht, daß es im Interesse des Forstwesens liegt, besonders nicht im Gebirge, wo die Forstwirtschaft erst in Entwicklung begriffen ist, dem Forstpersonal Aufgaben zuzuweisen, welche geeignet sind, dasselbe von seiner Uraufgabe abzulenken und dasselbe gegenüber der Deffentlichkeit noch mehr zu exponieren, als dies heute schon der Fall ist. Der Kampf gegen die Elementargewalten ist ein schwerer. Ich möchte daher dem solidarischen Zusammenarbeiten aller Terraintechniker das Wort reden. Durch geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden und Organe wird es sich wohl geben, ein Verfahren einzuleiten, welches diese solidarische Arbeit ermöglichen und herbeiführen soll.“

Unter Vorweisung eines reichen Tabellen=Materials an Hand dessen nachfolgendes besprochen und erläutert wird, ergreift Herr Professor A. Engler=Zürich das Wort. Er bemerkt u. a.: Versuche betr. Wasserabflußverhältnisse wurden im Emmenthal gemacht und zwar im Rappengraben und Spergelgraben. Letzterer, in der Nähe von Wasen, am Fuße des Kapf gelegen, stellt ein längliches unbewaldetes Tal vor, wo der Abfluß schnell in das Haupttrinnthal gelangt. Der Rappengraben ist zu 31% mit Wald bestockt. Es wurden nun zu anfang des Jahres neue selbstregistrierende Instrumente über Gang und Menge der Niederschläge und über den Wasserstand an Ort und Stelle etabliert. Der Unterschied zwischen bewaldetem und unbewaldetem Gebiete zeigte sich eklatant. Die maximale Abflußmenge am letztern Orte erfolgte ein paar Minuten nach den Niederschlägen, am erstern Orte etwa 1 Stunde darauf. Am 13. Juni flossen in der nämlichen Zeit, während 4 Stunden, aus dem unbewaldeten Spergelgraben 27%, aus dem bewaldeten Rappengraben 17%. Die Abflußmenge im bewaldeten Gebiete ist somit zirka $\frac{1}{3}$ geringer. Mit den hier einschlagenden Thesen von Herrn Dr. Fankhauser, sowie überhaupt mit dessen Ausführungen ist daher Sprechender einverstanden. Schließlich wünscht er sehr, es möchte Ziffer 5 der Thesen bald realisiert werden. Daß der Dualismus von Oberbauinspektorat und Oberforstinspektorat Mißstände geschaffen, sei richtig. Verbauung und Aufforstung sollten daher in die Hände des Oberforstinspektorates bzw. der Forstbehörden gelegt

werden. Er empfahl demnach Annahme der Thesen, zumal derjenigen unter Ziffer 5.

Nachdem Herr Fankhauser konstatiert hatte, daß gegen seine Thesen keine ernstliche Opposition sich geltend gemacht, wandte er sich an Herrn Kreisförster Marti mit dem Bemerkten, daß dessen Zusatzanträge nicht notwendig seien.

Das Resultat der Diskussion war folgendes: Die Schlußfolgerungen von Herrn Duggelin und die Thesen von Herrn Dr. Fankhauser werden unwiderrprochen angenommen. Für die Zusatzanträge des Herrn Marti votierten 28, dagegen 22; sie sind mithin ebenfalls adoptiert.

„Die Unfallversicherung der Waldarbeiter, mit spezieller Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei“, betitelte sich das zweite Referat. Herr Kreisförster Rob. Schürch-Sursee verstand es, kurz und prägnant die im Schoße des Vereins schon mehrfach besprochene Materie zu behandeln. Neben den im neuen Forstgesetze vorgesehenen Kompetenzen, waren auch die bei Aufforstung und Verbauung gesammelten Erfahrungen dazu geschaffen, den Behörden die Unfallversicherung neu in Erinnerung zu rufen. Der Antrag des Referenten: Es möchte das ständige Komitee beauftragt werden, an das eidg. Departement das Gesuch zu richten, die Frage der Unfallversicherung der Waldarbeiter beförderlich an die Hand zu nehmen und einer baldigen Lösung entgegen zu führen blieb unwiderrprochen.

Schluß 1 Uhr 15.

Der Protokollführer:
M. D h s n e r, Kanzleidirektor.



Mitteilungen.

Zur Frage der Organisation des untern Forstdienstes im Kanton Tessin.

Am 29. August wurde in Bellinzona unter Leitung der Herren Forstinspektor Merz und Kreisoberförster Albisetti ein zweimonatlicher Kurs zur Heranbildung von Unterförstern eröffnet; die 2. Hälfte des Kurses wird im Mai 1905 teils in Bellinzona, teils in der Leventina stattfinden; in letzterem Forstkreis herrschen die Hochwäldungen vor. Am Kurs beteiligen sich 21 Tessiner und 3 Graubündner aus dem benachbarten Misox, alles tüchtige junge Leute, welche dereinst der Förderung unseres Forstwesens gute Dienste leisten werden.

Im Kanton Tessin beträgt die Anzahl der kantonalen Unterförster 20, während die Gemeinden sich der Bannwarte bedienen, deren Bildung aber in der Regel nicht weit her ist und welche auch gewöhnlich spottwenig leisten, namentlich was die Pflege des Waldes betrifft. Unser Forst-